



Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminsbestimmung

35 K 14/23

06.11.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11.02.2025	09:00 Uhr	im AMTSGERICHT, Gebäude Amtshof 2	SAAL: Zimmer Nr. 16
-----------------------------	------------------	--	--------------------------------

versteigert werden das in der Ortschaft Wöpse/Gehlbergen des Fleckens 27305 Bruchhausen-Vilsen (Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen) gelegene und im Grundbuch von Bruchhausen-Vilsen Blatt 2701 eingetragene Grundstück

<u>lfd.Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück/e</u>	<u>Wirtschaftsart und Lage</u>	<u>Größe m²</u>
10	Wöpse	9	45/4	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Gehlbergen 19	13.457

(Bebauung: Resthofstelle mit Wohnhaus - Baujahr etwa 1909, spätere Modernisierungen - und diversen Nebengebäuden, Wohnfläche etwa 311 m², Nutzflächen etwa 474 m², ferner selbständig nutzbare Grundstücksteilfläche und Grünland)

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 16.05.2023.

Verkehrswert: 340.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht.

Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden.

In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes beträgt.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter

www.zvg-portal.de